

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Landeshauptstadt Stuttgart**,

Anschrift: Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

vertreten durch den Oberbürgermeister Fritz Kuhn,

– nachfolgend „**Landeshauptstadt**“ genannt –

und

der **Stadt Leinfelden-Echterdingen**,

Anschrift: Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen

vertreten durch den Oberbürgermeister Roland Klenk

– nachfolgend „**Stadt LE**“ genannt –

– zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet –

Präambel

Die Vertragsparteien unterstützen und befürworten die geplanten Verlängerungen der Stadtbahn von der Haltestelle „Leinfelden Bf“ zur Haltestelle „Markomannenstraße“ und von der Haltestelle „Fasanenhof Schelmenwasen“ zur Haltestelle „Airport / Messe“. Mit dem Betrieb dieser Strecken wird die Landeshauptstadt das Verkehrsunternehmen betrauen, das diese Aufgabe auch für die innerhalb der Landeshauptstadt verlaufenden Stadtbahnstrecken wahrnimmt. Gleiches gilt für den Bau der Verlängerungsstrecke von der Haltestelle „Leinfelden Bf“ zur Haltestelle „Markomannenstraße“. Hierzu wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung betrifft die Verlängerungsstrecke der Stadtbahn von der Haltestelle „Leinfelden Bf“ bis „Markomannenstraße“. Die Verlängerungsstrecke ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Plan gekennzeichnet.
- (2) Diese Vereinbarung betrifft auch die Verlängerungsstrecke der Stadtbahn von der Grenze zur Landeshauptstadt zur Haltestelle „Flughafen / Messe“. Die Verlängerungsstrecke ist in dem als **Anlage 2** beigefügten Plan gekennzeichnet.
- (3) Maßgeblich für den Gegenstand dieser Vereinbarung ist der tatsächliche Verlauf der in Absatz 1 und 2 genannten Verlängerungsstrecken nach Bauabschluss.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit gehen die Befugnisse der Stadt LE als zuständige Behörde nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG BW auf die Landeshauptstadt über, soweit es um die in § 1 genannten Stadtbahnstrecken geht. Die Aufgabenübertragung umfasst auch die Zuständigkeit für den Bau der in § 1 Absatz (1) genannten Stadtbahnstrecke.
- (2) Die Vereinbarung nach Absatz (1) ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ BW).

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GKZ BW).

- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen tritt dieser Vertrag in Kraft, sobald eine Betriebsgenehmigung nach § 37 PBefG für die Verlängerungsstrecke vorliegt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch einer Partei eine Vereinbarung über die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch die Landeshauptstadt zu schließen (§ 25 Abs. 3 GKZ BW). Diese Vereinbarung muss zugleich eine Regelung über die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung enthalten.
- (2) Vereitelt eine Partei willkürlich den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz (1), ist die andere Partei berechtigt, die vorliegende Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann ordentlich mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform.

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

Für die Stadt Leinfelden-Echterdingen

.....

.....